

**AMT DER WIENER  
LANDESREGIERUNG**

und

MD-Verfassungs-  
Rechtsmittelbüro  
1082 Wien, Rathaus  
40 00-82 312

MD-VfR - 191/99

Wien, 9. März 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die statistische Erfas-  
sung von Straßenverkehrsun-  
fällen (Straßenverkehrsun-  
fallstatistikgesetz-StVUG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. 167.548/1-II/B/6/99

An das  
Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Verkehr

Zu dem mit Schreiben vom 28. Jänner 1999, Zl. 167.548/1-II/  
B/6/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach  
Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt  
Stellung genommen:

Gegen die im Gesetzentwurf dargestellten Parameter für die  
Erfassung der Straßenverkehrsunfälle mit Personenschäden be-  
stehen

keine grundsätzlichen Einwände. Sämtliche Unfallaufnahmen  
sol-

len aber auch in Zukunft den jeweils modernsten Stand der  
Un-

fallforschung einbeziehen, sodaß dazu sinngemäß im Gesetzes-  
text

- 2 -

eine Bezugnahme auf die Anwendung der jeweils nach dem jüngsten Stand der Technik zur Verfügung stehenden Methoden aufzunehmen wäre.

Unter dem gemäß § 3 bzw. § 4 angegebenen Begriff „Örtlichkeit“ sollte die eindeutige Ortsvercodung der Unfallstelle gemäß der Richtlinie für Verkehrssicherheit (RVS) Punkt 1.21 verstanden werden. Darüber hinaus wäre in Zukunft auch der Einsatz von modernsten Methoden der Unfallaufnahme mittels GLOBAL POSITION SYSTEM (GPS) sicherzustellen.

Unter § 3 Abs. 1 Punkt 11 ist die skizzenmäßige Darstellung der Unfallsituation um die Dokumentation des Unfalltyps und die Codierung der Fahrt(Geh-)richtung zu ergänzen.

Hinsichtlich der Angaben für Straßenverkehrsunfälle mit Sachschäden wäre unter § 4 Abs. 1 ein Punkt 7 mit dem Text „Angabe der Unfalltypenobergruppe und der jeweiligen Fahrt(Geh-)richtungen“ zu ergänzen. Eine weitere Ergänzung wäre unter Punkt 8 mit dem Text „Unfallumstände für Sachschäden“ vorzusehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Jankowitsch

Obersenatsrat